

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ELEKTRA GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit Lieferanten (nachfolgend „Auftragnehmer“) über Waren-, Dienst- und Werkleistungen sowie deren Abwicklung. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an und widersprechen diesen hiermit ausdrücklich. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen annehmen oder bezahlen. Selbst wenn wir in der Kommunikation oder in Bestellungen auf Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten verweisen, liegt darin kein Einverständnis in deren Geltung.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 1.3 Alle vertraglichen Absprachen sind in der jeweiligen Bestellung enthalten. Eine Änderung oder Ergänzung ist nur dann wirksam, wenn sie von der Einkaufsabteilung schriftlich erteilt wird.

2. Geheimhaltung, Informationen und Daten

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, spätestens nach fünf Jahren, sofern nicht eine längere Geheimhaltungsbedürftigkeit besteht oder wir schriftlich (Form siehe 16.1) einer früheren Freigabe zustimmen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 2.2 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns das ausschließliche Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

3. Werkzeuge

- 3.1 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen und die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und gegen Schäden jeglicher Art abzusichern.
- 3.2 Werkzeuge sind vom Auftragnehmer nach unseren Zeichnungen zu fertigen. Alle Änderungen oder Abweichungen von unseren Zeichnungen sind nur dann verbindlich, wenn wir das erstellte Werkzeug schriftlich (Form siehe Ziff. 16.1) abgenommen haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf etwaige Änderungen oder Abweichungen von unseren Zeichnungen ausdrücklich – in einer gesonderten Erklärung außerhalb der Zeichnungen – schriftlich Form (siehe Ziff. 16.1) hinzuweisen.

- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Erstellung der Lieferungen einzusetzen, die Gegenstand unserer Bestellung sind.
- 3.4 Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtung gemäß Ziff. 3.3, so ist er verpflichtet, uns für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu zahlen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.5 An den Zeichnungen, die der Erstellung der Werkzeuge zugrunde liegen, behalten wir uns das ausschließliche Urheberrecht vor. Dies gilt auch, soweit Änderungen oder Abweichungen gemäß Ziff. 3.2 in Rede stehen, die auf Vorschläge des Lieferanten zurückzuführen sind.
- 3.6 Die Verpflichtungen aus der Erstellung und Überlassung eines Werkzeuges erlöschen erst dann, wenn wir dem Auftragnehmer schriftlich (Form siehe Ziff. 16.1) mitgeteilt haben, dass wir das Werkzeug nicht weiterverwenden wollen.
- 3.7 Während der Dauer eines Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, das (die) Werkzeug(e) auf eigene Kosten instand zu halten und auch in Stand zu setzen. Er ist ferner verpflichtet, das (die) Werkzeug(e) zum Neuwert gegen die üblichen Sachrisiken (Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und Einbruch) zu versichern. Schon jetzt tritt der Auftragnehmer uns etwaige Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Entschädigungsleistungen der Versicherung für die Instandsetzung oder für die Neuanschaffung der (des) Werkzeuge(s) zu verwenden. Etwaige Störfälle hat uns der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche hiervon unberührt.
- 3.8 Für die Dauer des Liefervertrages trägt der Auftragnehmer das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der (des) Werkzeuge(s). Im Hinblick auf die Versicherungspflicht gilt Ziff.3.6 entsprechend.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die in unseren Bestellungen angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich (Form siehe Ziff. 16.1) mitzuteilen.
- 4.3 Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug, so sind wir berechtigt, für jede begonnene Woche des Verzugs einen pauschalierten Ersatz des Verzugs Schadens in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes, max. 5 % des Lieferwertes, zu verlangen. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind berechtigt, den Schaden von fälligen Rechnungen des Auftragnehmers abzuziehen.
- 4.4 Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald wir schriftlich (Form siehe Ziff. 16.1) Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder den Rücktritt erklären. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns zustehenden Schadensersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung.

- 4.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich (Form siehe Ziff. 16.1) angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.6 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- 4.7 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns oder bei einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- 4.8 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt. Wir sind jedoch berechtigt, die bestellten Waren in Teillieferungen abzurufen, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist. Soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, können wir Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen, falls hierfür plausible Gründe bestehen. Eventuell entstehende höhere Kosten haben wir nur nach vorheriger unverzüglicher Mitteilung zu tragen, falls wir die Bestellung trotz Kenntnis der Kosten aufrechterhalten.

5. Preise, Versand, Verpackung, Annahmeverzug

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, so sind diese noch zu vereinbaren. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind uns gegenüber ausgeschlossen und nicht wirksam.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat unsere Versandvorschriften und die des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben mindestens unsere Bestell- und Artikelnummern zu enthalten.
- 5.3 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorher mit uns getroffener Absprache zulässig.
- 5.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zu Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit beim Auftragnehmer.
- 5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial unverzüglich nach Lieferung unentgeltlich an der Lieferanschrift zurückzunehmen oder auf seine Kosten zu entsorgen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden.

- 5.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 5.7 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 5.8 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg und zwar bis zu 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang. Längere Zahlungsziele bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung (Form siehe Ziff. 16.1) und sind nur zulässig, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies nicht einschränken.
- 6.3 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.4 Bei Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft, zu leisten.
- 6.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Unser Recht, einen geringeren Verzugs Schaden als vom Auftragnehmer gefordert nachzuweisen, bleibt unberührt.
- 6.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

7. Beistellungen

Wir behalten das Eigentum an allen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Teilen und Komponenten vor. Die von uns bereitgestellten Teile und Komponenten dienen ausschließlich zur Verarbeitung und zur Erfüllung des Auftrages. Insbesondere der Weiterverkauf durch den Auftragnehmer wird ausdrücklich untersagt. Wir behalten uns das Eigentum an den bereitgestellten Teilen und Komponenten auch nach Verarbeitung und Montage durch den Auftragnehmer vor.

8. Mangelhafte Lieferung

- 8.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von

Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie insbesondere der ROHS-Richtlinie und der REACH-Verordnung (jeweils neueste Fassungen) entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert weiterhin, dass sämtliche gelieferten Waren frei von Fehlern sind und unsere Anforderungen eingehalten wurden.

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer unsere schriftliche (Form siehe Ziff. 16.1) Zustimmung einholen. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Auftragnehmer bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich (Form siehe Ziff. 16.1) mitzuteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

- 8.2 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden.
- 8.3 Wir als sozial verantwortungsbewusst und ethisch korrekt handelndes Unternehmen beachten die Einhaltung des internationalen Standards Social Accountability 8000 (<http://www.sa8000.org>) und erwarten dies von unseren Auftragnehmern gleichermaßen. Sollten wir feststellen, dass gegen diesen Standard verstoßen wird, so behalten wir uns das Recht vor – gegebenenfalls auch außerordentlich – zu kündigen.
- 8.4 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen per Brief, Telefax oder E-Mail (Form siehe Ziff. 16.1) beim Auftragnehmer eingeht.
- 8.5 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen von Beschaffenheitsangaben/Garantien gehören, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadenersatz zu.
- 8.6 Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtung des Auftragnehmers aus der Mängelhaftung eingeschränkt wird. Wir können den Auftragnehmer dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

- 8.7 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 8.8 Erheben wir innerhalb der Verjährungsfrist gemäß 8.7 eine schriftliche Mängelrüge, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von 6 Monaten ab Zugang der Mängelrüge beim Lieferanten ein. Als schriftliche Mängelrüge gilt auch eine per Telefax oder E-Mail übermittelte Mängelrüge. Die Mängelrüge gilt als innerhalb der Verjährungsfrist erhoben, wenn sie von uns vor Ablauf der Verjährungsfrist abgesendet wurde.
- 8.9 Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist ggf. bei uns schriftlich (Form siehe Ziff. 16.1) zu beantragen.
- 8.10 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Produkthaftung

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von sämtlichen Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Produktfehlern seiner Lieferungen beruhen. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen Aufwendungen sowie Kosten von Rückruf- oder Feldmaßnahmen, soweit der Auftragnehmer hierfür verantwortlich ist. Gesetzliche Einwendungen und Einreden des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Die Versicherungspolice ist uns auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

- 10.2 Der Auftragnehmer stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers, soweit die Ansprüche Schutzrechte in Ländern der Europäischen Union betreffen.
- 10.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu erwirken.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und für diese gilt.

12. Allgemeine Vertragsgrundlagen

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 12.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle, mangels anderweitiger Vereinbarung der Sitz der ELEKTRA GmbH.
- 12.3 Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

13. Spezifische Pflichten und Garantien des Auftragnehmers

- 13.1 Der Auftragnehmer versichert, dass die gelieferte Ware nicht auf Sanktionslisten genannt wird und nicht für sanktionsrelevante Tätigkeiten bestimmt ist. Er wird uns unverzüglich schriftlich (Form siehe Ziff. 16.1) informieren, wenn er während oder nach Durchführung des Vertrages Kenntnis erhält, dass die an uns gelieferte Ware auf Sanktionslisten oder sonst wie im Zusammenhang mit sanktionsrelevanten Tätigkeiten genannt wird oder sonstigen Exportbeschränkungen unterliegt. Der Auftragnehmer gewährleistet, die maßgeblichen nationalen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (inkl. US-Exportkontrollrecht) einzuhalten.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist bei seiner Geschäftstätigkeit verpflichtet, die gesetzlichen Verpflichtungen des Entsende- sowie des Mindestlohngesetzes und der jeweils maßgeblichen Sozialstandards in jeder Hinsicht nachzukommen und sicherzustellen, dass die Auftragnehmer, die der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der gegenüber uns begründeten vertraglichen Pflichten einsetzt, dies ebenfalls tun.
- 13.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, verpflichtet er sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

14. Datenschutz

Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten (insbesondere Kontakt- und Kommunikationsdaten, einschließlich Daten, die im Zusammenhang mit der Offenlegung vertraulicher Informationen stehen) zur Anbahnung, Durchführung und Dokumentation dieser Vereinbarung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO; berechnete Interessen liegen insbesondere im Schutz vertraulicher Informationen sowie in der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung rechtlicher Ansprüche.

Die Verarbeitung kann eine Weitergabe im erforderlichen Einzelfall an Dritte, etwa Berater oder Gerichte, beinhalten. Die Speicherung erfolgt für die Dauer der Vereinbarung sowie darüber hinaus, soweit dies zur Zweckerreichung (insbesondere im Rahmen der Vertrags- oder Geschäftsbeziehung sowie zur Dokumentation und Nachweisführung) erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen (in der Regel bis zu sechs Jahre).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu den Betroffenenrechten, sind in den Datenschutzhinweisen des Vertragspartners abrufbar unter: <https://ehlebracht-ag.com/de/datenschutzerklaerung/>

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stand: April 2026